

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sen worden. Mehrere europäische Mächte gaben sich mit den Bestimmungen dieses Friedensvertrages nicht zufrieden, der Berliner Kongreß sollte darüber entscheiden. Der Artikel XXV regelte in der Folge die Rechte Österreich-Ungarns wie folgt: Die Provinzen Bosnien und die Herzegowina sollten von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung keinen Wert darauf legte, auch den Sandschak Novibazar zu verwalten, sollte die ottomanische Regierung fortfahren, dort ihre Souveränität auszuüben, Österreich-Ungarn behielt sich jedoch das Recht vor, zur Sicherung des neuen politischen Status und der Verkehrswege im Sandschak Garnisonen zu halten. Die beiden Regierungen sollten die weiteren Einzelheiten im gegenseitigen Einvernehmen regeln.

Für den Fall der Übertragung dieses Mandates an Österreich-Ungarn lagen bereits Vorstudien vor: Conrad schreibt, daß schon in der Kriegsschule reservate Vorträge über Land und Leute und über die Art des beabsichtigten Einmarsches gehalten worden waren. Allgemein herrschte die namentlich im Ministerium des Äußeren vertretene Ansicht, daß sich die Besetzung der Provinzen Bosnien und Herzegowina friedlich vollziehen würde. In der Öffentlichkeit kursierte die scherzhafte Auffassung, daß eine Kompanie mit einer Regimentsmusik hiefür genügen würde.

Für den Einmarsch nach Bosnien waren das aus drei Infanteriedivisionen zusammengesetzte XIII. Korps, für die Besetzung der Herzegowina die 18. Infanteriedivision, in Summe 72.000 Mann, bestimmt. Der Kommandant des XIII. Korps, Feldzeugmeister Josef Freiherr von Philippović, und der Kommandant der 18. Infanteriedivision, Feldmarschalleutnant Stephan Freiherr v. Jovanović, hatten im gegenseitigen Einvernehmen zu handeln.

Am 29. Juli 1878 überschritt das XIII. Korps die Save. Das war das Signal für ein allgemeines Aufflammen des Aufstandes, dem sich der Großteil der regulären türkischen Truppen anschloß. Etwa 40 Bataillone stark, mit Kruppschen Geschützen ausgerüstet, repräsentierten sie einen ernst zu nehmenden Gegner.

Am 3. August wurde die unter Führung des Generalstabshauptmannes Millinković zur Aufklärung und zu Requisitionen vorausgesendete 5. Eskadron des Husarenregiments Nr. 7 bei Maglaj überfallen und unter großen Verlusten zersprengt. Jetzt